



**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum**

zum 31. Dezember 2023

appliedAI Institute for Europe gGmbH

Garching b. München

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Feststellungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und gesellschaftsrechtlicher Regelungen	2
1. Feststellungen zur Rechnungslegung	2
2. Sonstige Feststellungen.....	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
I. Gegenstand der Prüfung.....	3
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Vorjahresabschluss.....	5
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
3. Jahresabschluss	5
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
2. Zusammenfassende Beurteilung	6
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	7
1. Vermögenslage	7
2. Finanzlage - Mittelverwendungsrechnung	8
3. Ertragslage.....	10
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	11

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2023	III
Bestätigungsvermerk	IV
Rechtliche Verhältnisse	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017	VI

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München

- im Folgenden auch kurz „die Gesellschaft“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2023 zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Da es sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB handelt, erfolgt die Jahresabschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf freiwilliger Basis.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um die Anlage V erweitert, welche weiterführende Darstellungen der rechtlichen Verhältnisse enthält.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen I - III) beifügen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VI beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Der vorliegende Bericht richtet sich an die appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Feststellungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und gesellschaftsrechtlicher Regelungen

1. Feststellungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung konnten wir keine Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften erkennen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wurde seitens der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023 nicht betrieben.

2. Sonstige Feststellungen

In Anlehnung des § 321 Abs. 1 S. 3 HGB berichten wir bei der Durchführung der Prüfung über festgestellte Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführer gegen Gesetz oder Gesellschaftervertrag erkennen lassen. Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung konnten wir keine Verstöße der Geschäftsführer gegen Gesetz oder Gesellschaftervertrag erkennen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung geprüft.

Den Jahresabschluss haben wir auf die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der Sondervorschriften des GmbHG geprüft.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Vorschriften des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind. Wir haben unsere Prüfung so angelegt, dass falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern erkannt werden, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB der Gesellschaft wesentlich auswirken.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und einer Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, der Unternehmensstrategie und den hieraus resultierenden Geschäftsrisiken.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung erfolgte im Wesentlichen im März und April 2024 in unseren Geschäftsräumen.

Aufbauend auf unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Festlegung der Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beurteilen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung und Bewertung des Sonderpostens für noch nicht aufwandwirksam verwendete Spenden
- Überprüfung der Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen)
- Überprüfung der Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Überprüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Darüber hinaus haben wir folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt.
- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.
- Eine Bestätigung des Steuerberaters haben wir eingeholt.
- Durch das Finanzamt München wurde am 20. Juni 2022 ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erlassen. Wir haben diesen Bescheid eingesehen und zu unseren Prüfungsakten genommen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern, sowie der AIOS Tax AG, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde auf der Gesellschafterversammlung am 11. Oktober 2023 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das (Rumpf-) Geschäftsjahr vom 13. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Jahresabschluss wird EDV-gestützt von der AIOS Tax AG, Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, unter Verwendung von DATEV-Software erstellt.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Wir haben keine Anhaltspunkte gefunden, dass die rechnungslegungsrelevanten Daten nicht sicher sind.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Der Jahresabschluss wurde entsprechend den §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt. Da die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft ist, braucht diese gemäß § 264 Absatz 1 Satz 5 HGB keinen Anhang aufstellen. Die Gesellschaft hat dieses Wahlrecht in der Weise ausgeübt, dass sie auf die Erleichterung verzichtet hat und einen Anhang analog für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt hat. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und die hierbei angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Jahresabschluss ist aufbauend auf dem von uns geprüften Vorjahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß entwickelt.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die gesetzlich geforderten Erläuterungen und Begründungen sind ausreichend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (Anlage III).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

In Ergänzung dieser Angaben möchten wir auf folgenden Sachverhalte hinweisen:

Die Gesellschaft wendet die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) an. Durch die Anwendung des IDW RS HFA 21 werden die Zuflüsse aus Spenden zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung auf Bestandskonten gebucht. Die Ertragsrealisierung der Spenden findet korrespondierend zur Entstehung des entsprechenden Aufwands, im Zeitpunkt der satzungsgemäßen und damit zweckentsprechenden Verwendung der Spenden, statt.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der vorstehend erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Nachfolgende Übersichten ergeben sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023.

AKTIVA

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	191	19,6	66	6,5	125	189,4
Sachanlagen	73	7,5	0	0,0	73	
Anlagevermögen	264	27,1	66	6,5	198	300,0
Langfristig gebundene Mittel	264	27,1	66	6,5	198	300,0
Lieferforderungen	15	1,6	0	0,0	15	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3	0,3	0	0,0	3	
Sonstige Vermögensgegenstände	15	1,5	0	0,0	15	
Liquide Mittel	644	65,9	949	93,2	-305	-32,1
Kurzfristiges Umlaufvermögen	678	69,3	949	93,2	-271	-28,6
Rechnungsabgrenzungsposten	35	3,6	3	0,3	32	1.066,7
Kurzfristig gebundene Mittel	713	72,9	952	93,5	-239	-25,1
AKTIVA	977	100,0	1.018	100,0	-41	-4,0

Das **Anlagevermögen** der Gesellschaft hat sich im Berichtsjahr um TEUR 198 gegenüber dem Vorjahr erhöht, wobei Investitionen in Höhe von TEUR 252 Abschreibungen in Höhe von TEUR 54 gegenüberstehen. Die Investitionen in das Anlagevermögen betrafen im Wesentlichen die Webseite für die Gesellschaft und Hardware für die Arbeitnehmer.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 15 bestehen hauptsächlich aus Servicegebühren gegenüber Kooperationspartnern.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** in Höhe von TEUR 3 betreffen ein Darlehen gegenüber dem Mutterunternehmen (appliedAI Initiative GmbH).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen ausstehende Fördermittel (TEUR 13) und Kautionen (TEUR 1).

Der bilanzierte Bestand an **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** resultiert in erster Linie aus periodenübergreifenden Aufwendungen für laufende EDV-Verträge und Mitgliedsbeiträge.

Die **flüssigen Mittel** belaufen sich auf TEUR 644 und haben sich zum Vorjahr um TEUR 305 vermindert. Die Verminderung ist auf die Investitionen in das Anlagevermögen zurückzuführen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Mittelverwendungsrechnung (siehe C. III. 2.).

PASSIVA

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	25	2,6	25	2,5	0	0,0
Sonderposten nicht verbrauchte Spenden	371	37,9	274	26,8	97	35,4
Langfristiges Kapital	371	37,9	274	26,8	97	35,4
Rückstellungen	55	5,6	14	1,4	41	292,9
Lieferantenverbindlichkeiten	122	12,5	149	14,6	-27	-18,1
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	324	33,2	531	52,2	-207	-39,0
Übrige Verbindlichkeiten	80	8,2	25	2,5	55	220,0
Kurzfristiges Fremdkapital	581	59,5	719	70,7	-138	-19,2
PASSIVA	977	100,0	1.018	100,0	-41	-4,0

Der **Sonderposten** weist die noch nicht verbrauchten Spenden aus. Wir verweisen dazu auf die Ertragslage (siehe C. III. 3.).

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden im Wesentlichen gebildet für zum Bilanzstichtag bestehende Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen (TEUR 28), Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 13), ausstehende Rechnungen (TEUR 5) sowie für Berufsgenossenschaftsbeiträge für das Berichtsjahr (TEUR 2). Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen ist nahezu ausschließlich auf noch ausstehende Rechnungen sowie Personalkosten zurückzuführen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um TEUR 27 auf TEUR 122 verringert, was durch die sukzessive Bedienung der Verbindlichkeiten begründet ist.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von TEUR 324 betreffen ein Darlehen gegenüber dem Mutterunternehmen (appliedAI Initiative GmbH).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** umfassen hauptsächlich die Sozialversicherungsabgaben, Lohn- und Kirchensteuerzahlungen und Lohn- und Gehaltszahlungen für den Dezember 2023 (TEUR 58) sowie die noch abzuführenden Umsatzsteuern für das Geschäftsjahr 2023 (TEUR 20). Insgesamt haben sich die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um 58 TEUR erhöht, insbesondere durch den Anstieg der Verbindlichkeiten im Bereich der Personalkosten aufgrund der gestiegenen Mitarbeiterzahl.

2. Finanzlage - Mittelverwendungsrechnung

Die Gesellschaft ist gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO grundsätzlich verpflichtet, ihre Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Wesentlich ist bei der Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse die Finanzlage, die sich anhand der folgenden Mittelherkunfts- und -verwendungsrechnung darstellen lässt:

Mittelherkunft 2023	ideeler Bereich	Zweckbetrieb	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Spenden	3.263.333,33	0,00	3.263.333,33
Umsatzerlöse	15.422,17	127.400,00	142.822,17
Sonstige Einnahmen	4.235,50	0,00	4.235,50
Summe Einnahmen	3.282.991,00	127.400,00	3.410.391,00
<hr/>			
Mittelverwendung 2023			
Investitionen	252.496,37	0,00	252.496,37
Intercompany Aufwendungen (ohne Investitionen)	1.444.617,04	41.718,57	1.486.335,61
Materialaufwendungen/ Projektkosten	0,00	0,00	0,00
Personalkosten	1.195.888,54	44.255,82	1.240.144,36
Raumkosten	44.533,07	1.866,78	46.399,85
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	14.849,92	613,33	15.463,25
Fahrzeugkosten	5.712,05	0,00	5.712,05
Werbekosten- und Reisekosten	188.998,01	5.343,97	194.341,98
verschiedene betriebliche Aufwendungen	246.840,67	27.848,39	274.689,06
überbrige betriebliche Aufwendungen	500,01	0,00	500,01
Summe Ausgaben	3.394.435,68	121.646,86	3.516.082,54
Korrektur aus zahlungsunwirksamen Aufwendungen			199.175,91
Zahlungsmittelminderung			-304.867,45
Kassen und Bankbestand zu Beginn des Geschäftsjahres			949.218,49
Kassen und Bankbestand zum Ende des Geschäftsjahres			644.351,04

3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 2023 und 2022 ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht:

	2023		2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Erträge aus Spendenverbrauch	3.166	100,0	1.146	100,0	2.020	176,3
Gesamtleistung	3.166	100,0	1.146	100,0	2.020	176,3
Sonstige Erträge	163	5,1	0	0,0	163	
Bezogene Leistungen	-1.028	-32,5	-869	-75,8	-159	18,3
Personalaufwand	-1.265	-40,0	-99	-8,6	-1.166	1.177,8
Abschreibungen	-54	-1,7	-1	-0,1	-53	5.300,0
Sonstige Aufwendungen	-982	-30,9	-177	-15,5	-805	454,8
Ergebnis nach Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Die Gesellschaft wendet die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) an. Durch die Anwendung des IDW RS HFA 21 werden die Zuflüsse aus Spenden zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung auf Bestandskonten gebucht. Die Ertragsrealisierung der Spenden findet korrespondierend zur Entstehung des entsprechenden Aufwands, im Zeitpunkt der satzungsgemäßen und damit zweckentsprechenden Verwendung der Spenden, statt. Durch diese Bilanzierungsmethodik weist die Gesellschaft ein Nullergebnis aus.

Die Gesellschaft hat einen Dienstleistungsvertrag mit der appliedAI Initiative GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erbringt die appliedAI Initiative GmbH für die Gesellschaft zentrale Leistungen im Bereich HR, Finance, Operations, Events/Community und Marketing/Kommunikation, sowie Strategieleistungen und weitere grundlegende Dienstleistungen. Hierfür wurden im Geschäftsjahr 2023 von der appliedAI Initiative GmbH Leistungen in Höhe von brutto TEUR 1.028 an die Gesellschaft weiterberechnet (Position „Bezogene Leistungen“).

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind vor allem Gutschriften aus Workshops mit Unterrichtscharakter enthalten, die von Mitarbeitern des Unternehmens durchgeführt werden. Die Einnahmen dienen der Kostendeckung und sind nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei. Des Weiteren sind hierin Erträge aus Servicegebühren aus einem Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und anderen Unternehmen enthalten.

Die **Personalaufwendungen** haben sich aufgrund des deutlichen Mitarbeiterwachstum im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.166 erhöht, was einer Personalaufwandsquote von 40,0 % nach 8,6 % im Vorjahr entspricht.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** bestehen im Wesentlichen aus Fremdleistungen (TEUR 478), Werbe- und Reisekosten (TEUR 197), externen Dienstleisterkosten (TEUR 85), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 85) und Raumkosten (TEUR 46).

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen I - III) für das Geschäftsjahr 2023 der appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München, unter dem Datum vom 21. Mai 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **appliedAI Institute for Europe gGmbH**, Garching b. München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Neckarsulm, den 21. Mai 2024



REVISA Andresen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carlo Oechsle
Wirtschaftsprüfer

Rüdiger Andresen
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung, Garching b. MünchenappliedAI Institute for Europe gGmbH
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	EUR	2023 EUR	2022 EUR
1. Erträge aus Spendenverbrauch		3.166.202,87	1.145.802,36
2. Sonstige betriebliche Erträge		162.792,57	66,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.027.651,24</u>	-1.027.651,24	<u>-868.885,11</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.076.101,74		-83.651,16
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-188.911,29</u>	-1.265.013,03	<u>-15.554,13</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-54.434,37</u>	-54.434,37	<u>-551,50</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-981.896,80	-177.200,96
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-25,50
8. Ergebnis nach Steuern		0,00	0,00
9. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Anhang zum Jahresabschluss der appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München, für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Erläuterungen

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt. Da die Gesellschaft eine Kleinst-Kapitalgesellschaft ist, braucht diese gemäß § 264 Absatz 1 Satz 5 HGB keinen Anhang aufstellen. Die Gesellschaft hat dieses Wahlrecht in der Weise ausgeübt, dass sie auf die Erleichterung verzichtet hat und einen Anhang für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt hat.

Um eine klare und übersichtliche Darstellung der zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Spenden zu gewährleisten, erfolgt die Spendenbilanzierung nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. veröffentlichten Rechnungslegungsstandard "IDW RS HFA 21". Nach diesem Standard werden Spenden im Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung einem gesonderten Passivposten „Sonderposten für noch nicht aufwandwirksame verwendete Spenden“ zugeführt. Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand.

Die längerfristig gebundenen Spendenmittel beinhalten das aus Spenden finanzierte Anlagevermögen. Dieser Bilanzposten wird korrespondierend zu den jährlichen Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst. Der Bilanzansatz zum 31. Dezember 2023 entspricht dem Gesamtbuchwert des Anlagevermögens.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: appliedAI Institute for Europe gGmbH

Firmensitz laut Registergericht: Garching b. München

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: München

Register-Nr.: 277168

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen auf der Grundlage steuerlich anerkannter Höchstsätze vermindert.

Die Anlagegüter werden linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 800,00 sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Allen risikobehafteten Posten werden durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die **flüssigen Mittel und Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Laufzeit Verbindlichkeiten und Sicherungsrechte

Am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2023 hatte die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt EUR 0,00.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEUR 61 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

- Leasingverpflichtungen mit Laufzeiten von bis zu 36 Monaten nach dem Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 6
- Mietverpflichtung mit einer Laufzeit von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 55

III. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer und Organe

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 14.

Geschäftsführer sind:

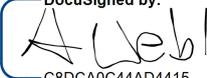
Dr. Goll, Frauke, Stuttgart

Dr. Liebl, Andreas, Neufahrn b. Freising

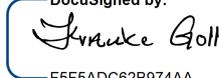
Neubauer, Margit, Besigheim (bis 25. April 2024)

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Garching b. München, den 21. Mai 2024

DocuSigned by:

C8DCA0C44AD4415...

Dr. Andreas Liebl
Geschäftsführer

DocuSigned by:

F5F5ADC62B974AA...

Dr. Frauke Goll
Geschäftsführerin

Entwicklung des Anlagevermögens 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten	Stand	Stand	Stand
	1.1.2023			31.12.2023	1.1.2023		i. Z. m. Abgängen	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	66.104,50	168.609,68	0,00	234.714,18	551,50	43.311,68	0,00	43.863,18	190.851,00	65.553,00
	66.104,50	168.609,68	0,00	234.714,18	551,50	43.311,68	0,00	43.863,18	190.851,00	65.553,00
I. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	83.886,69	0,00	83.886,69	0,00	11.122,69	0,00	11.122,69	72.764,00	0,00
	0,00	83.886,69	0,00	83.886,69	0,00	11.122,69	0,00	11.122,69	72.764,00	0,00
	66.104,50	252.496,37	0,00	318.600,87	551,50	54.434,37	0,00	54.985,87	263.615,00	65.553,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **appliedAI Institute for Europe gGmbH**, Garching b. München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neckarsulm, den 21. Mai 2024



REVISA Andresen GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carlo Oechsle
Wirtschaftsprüfer

Rüdiger Andresen
Wirtschaftsprüfer

appliedAI Institute for Europe gGmbH, Garching b. München**Rechtliche Verhältnisse**

Firma	appliedAI Institute for Europe gGmbH
Sitz	Garching b. München
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	B des Amtsgerichts München, HRB Nr. 277168
Gegenstand des Unternehmens	<p>Betrieb einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung der Ausbildung und Fortentwicklung im Hinblick auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz, nachfolgend "KI". Damit sollen Kompetenzen zu KI aufgebaut, die Anwendung von KI-Technologien beschleunigt sowie Innovationsaktivitäten unterstützt werden. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: a) Die Durchführung von Trainings und Trainingsprogrammen, Workshops, Konferenzen und anderen Veranstaltungen zur Förderung der Anwendung von KI; b) Die Erstellung von Trainingsinhalten, die öffentlich zugänglich sind, und für frei zugängliche Formate und Kurse verwendet werden; die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Inhalten alleine oder gemeinsam mit Partnern zum Zwecke des Wissensaufbaus in der deutschen und europäischen Wirtschaft; c) Die Erstellung und Veröffentlichung von Bibliotheken, Beispielen, Publikationen oder Artikeln zum Zwecke der Unterstützung des Kompetenzaufbaus zur Anwendung von KI; d) Der Aufbau von Informationsräumen und Umsetzungsbeispielen als Anschauungsbeispiele für Best Practices und die kritische Auseinandersetzung mit KI; e) Die Veröffentlichung von veranschaulichenden Beispielen oder von, die in den vorgenannten unter lit. a) -d) beschriebenen Methoden unterstützenden, Werkzeugen wie insbesondere (1) Werkzeuge zur systematischen Identifikation von Anwendungsfällen, (2) Hilfen zum ethisch korrekten und vertrauenswürdigen Einsatz von KI, (3) Beispiele, veranschaulichenden Quellcode, Lernumgebungen und Open Source Tools zum Machine Learning Framework oder Machine Learning Lifecycle, (4) technische Hilfestellungen wie Playbooks, Materialien und Konzepten zum Aufbau von Kompetenzen bei KI Ingenieuren sowie Personen mit MINT Hintergründen und (5) Inhalte und Werkzeuge zur Hilfestellung zur Compliance mit regulatorischen Anforderungen und Richtlinien wie z.B. dem EU Artificial Intelligence Act; f) Förderung von Studierenden und außergewöhnlichen KI Talenten durch z.B. Stipendien oder Preisverleihungen.</p>
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital	EUR 25.000,00	
Gesellschafter und ihre Einlagen gem. Gesellschaftsvertrag vom 13. Juni 2022	appliedAI Initiative GmbH	EUR 25.000,00
Wesentliche Verträge:	Die Gesellschaft hat am 5. August 2022 einen Dienstleistungsvertrag mit der appliedAI Initiative GmbH abgeschlossen. Im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erbringt die appliedAI Initiative GmbH für die Gesellschaft zentrale Leistungen im Bereich HR, Finance, Operations, Events/Community und Marketing/Kommunikation, sowie Strategieleistungen und weitere grundlegende Dienstleistungen. Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde der Dienstleistungsvertrag in Teilen neu geregelt und angepasst.	
Geschäftsführung	Frau Dr. Frauke Goll Herr Dr. Andreas Liebl Frau Margit Neubauer (bis 25. April 2024) Die Geschäftsführer haben die Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.	

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird vom Finanzamt München unter der Steuernummer 143/237/02404 veranlagt. Durch das Finanzamt München wurde am 20. Juni 2022 ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erlassen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage VI/1

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.